

Dagegen wurde für die Bearbeitung der zwei „Wingartbette“ zu Triesen als „Banlohn“ 18 Pfd. Pfg. = 20 Gulden bezahlt. Für den „Bock“ in Vaduz, der in 11 Bette abgeteilt war, wovon aber 1 Bett dem unteren Hofkaplan zu Vaduz überlassen war, wurde als Arbeitslohn für jedes Bett 4 Pfd. Pfg. = 5 Gulden und 1 Schöffel Waizen gegeben. Für 1 Schöffel Waizen wäre etwa 14 Kreuzer damals bezahlt worden. Ueberdies erhielt jeder, der ein Bett bearbeitete, einige Güter zu Lehen, wofür er als Lehenzins 2 Viertel Waizen entrichten mußte.

An den drei „hochzytlichen Tagen“ (Weihnachten, Ostern und Pfingsten) wurden die Nebmänner zu einem Imbis auf das Schloß geladen, wo sie sich bei der süßen Frucht ihrer Arbeit gütlich tun konnten.

Die Statuten zu halten mußten die Nebmänner alljährlich eidlich geloben.

Von der alten Torkel-Ordnung seien aus den 14 Paragraphen nur folgende erwähnt: Zur besseren Handhabung der Kontrolle und um allen bestehenden Torkeln Arbeit zu geben, durfte ein Torkelmeister nicht mehr als 4 Stöcke Trauben von einer Partei annehmen, außer wenn diese genügend eigene Geschirre hatte.

Der Wein mußte in richtig gepfächten Geschirren über die Nägel ausgemessen und es durfte der Most aus dem Dmen nicht eher in das Fuhrfaß geschüttet werden, bevor er im Dmen zur Ruhe gekommen war.

Keine Trauben durften in einem Torkel angenommen werden, die vorher in ein Haus gebracht worden waren. Die Torkelmeister hatten für alle Parteien Trauben und Most in guter Hut zu haben und nicht im mindesten sie schädigen zu lassen. Niemand, als wer eine ehrenhafte Arbeit zu tun hatte, durfte einen Torkel betreten.

Vieh, das vor dem Wimmeln in einem Weinberge angetroffen wurde, durfte an Ort und Stelle totgeschlagen oder erschossen werden; Vieh, das nach dem Wimmeln daselbst betroffen wurde, mußte „hinter die Tazerne“ d. h. in den Pfandstall gebracht werden.

Das Jagen. Spigeln in einem Weinberg, wo noch nicht gewimmelt war, wurde mit 10 Pfd. Pfg. (12 fl.), Streithändel